



# Stadt Sandersdorf-Brehna

Der Bürgermeister

Stadt Sandersdorf-Brehna • Bahnhofstraße 2 • 06792 Sandersdorf-Brehna

Piratenpartei Deutschland  
Landesverband Sachsen-Anhalt  
Herrn Andreas Breitschu  
Ernst-Barlach-Straße 36  
06406 Bernburg

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

26.07.2013

Geschäftszeichen: 12210.001.431100 ;764.66 - HN  
Bitte bei Rückfragen stets angeben.

Ansprechpartner(in): Frau Heilemann

Haus I / 11

Zimmer:

0 34 93 / 80 1 56

Telefon:

0 34 93 / 80 1 42

Telefax:

E-Mail: heilemann@sandersdorf-brehna.de

Datum:

01.08.2013

## **Sondernutzungserlaubnis Nr. 04/2013 für die Plakatierung zur Bundestagswahl am 22. September 2013**

Sehr geehrter Herr Breitschu,

mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 26.07.2013 zur Wahlwerbung in der Stadt Sandersdorf-Brehna ergeht gemäß dem Gem. RdErl. des MI und MWV vom 09.01.2007 – 36.2-1145 zur Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden im Land Sachsen-Anhalt folgende Sondernutzungserlaubnis:

Anzahl der Plakate:	84 Stück einzelne Plakate oder 168 Stück doppelseitig angebrachte Plakate
Größe der Plakate:	A1
Plakatierungszeitraum:	12. August 2013 – 27. September 2013
Plakatierungsgebiet:	Stadt Sandersdorf-Brehna mit den Ortschaften Heideloh, Ramsin, Renneritz, Roitzsch und Zscherndorf

Die Plakate sind wie folgt zu verteilen:

Sandersdorf-Brehna	15 Stück
OT Heideloh	2 Stück
OT Ramsin	4 Stück
OT Renneritz	3 Stück
OT Zscherndorf	6 Stück
OT Brehna	20 Stück
OT Roitzsch	21 Stück
OT Petersroda	7 Stück
OT Gleitzsch	6 Stück

Folgende Auflagen sind durch den Erlaubnisnehmer entsprechend § 18 Abs. 2 des Straßen gesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) zu erfüllen bzw. zu kontrollieren.



Stadt Sandersdorf-Brehna • Bahnhofstraße 2 • 06792 Sandersdorf-Brehna

Tel.: 03493 / 8010 • Fax: 03493 / 80142 • info@sandersdorf-brehna.de • www.sandersdorf-brehna.de

Mo: 9-12 und 13-15 Uhr • Di & Do: 9-12 und 13-18 Uhr • Fr: 9-12 Uhr • sowie nach Vereinbarung

Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld • BLZ: 800 537 22 • Konto-Nr.: 39 260 500 •

BIC: NOLADE21BTF • IBAN: DE55 8005 3722 0039 2605 00

1. An Verkehrseinrichtungen (dazu gehören auch Lichtmasten, an denen Verkehrszeichen befestigt sind) dürfen keine Plakate angebracht werden.
2. Die Plakate dürfen nicht reflektieren.
3. Die Plakate dürfen nur an Lichtmasten mit nicht korrodierendem Material in 2,20 m Höhe (Unterkante Plakate) befestigt werden. Das Ankleben ist untersagt.
4. Plakate müssen nach Ablauf der genehmigten Plakatierungszeit entfernt werden. Die vollständige Entfernung des Befestigungsmaterials ist vorzunehmen.
5. Auftretende Schäden an den Werbeträgern sind unverzüglich zu beseitigen.
6. Die Stadt Sandersdorf-Brehna wird von allen Haftansprüchen, insbesondere aus unerlaubter Handlung, freigestellt.
7. Bei Werbung mit gesonderten Werbemitteln ist ein Mindestabstand von 30 Metern an Kreuzungen und Einmündungen einzuhalten.

In Sandersdorf-Brehna ist gesondert zu beachten:

Die Plakate sind vorrangig an folgenden Litfassssäulen anzubringen:

- Bitterfelder Straße
- Friedensstraße
- Greppiner Straße
- Zörbiger Straße

In Ramsin ist gesondert zu beachten:

Die Plakate sind vorrangig an der Litfasssäule „Am Dorfteich“ anzubringen.

In Brehna ist gesondert zu beachten:

In der Bitterfelder Straße, Hallesche Straße und Markt ist das Anbringen von Werbe-trägern jeglicher Art nicht gestattet.

In Roitzsch ist gesondert zu beachten:

In folgenden Straßen ist das Anbringen von Plakaten nicht gestattet:

An der Rüsterbrücke, Brehnaer Straße, Ernst-Thälmann-Straße, Friedrich-Ebert-Straße, Heinrich-Heine-Ring, K.-Liebknecht-Straße, Lindenstraße, Saarstraße, Saarplatz und Theodor-Storm-Straße.

Es dürfen nur in folgenden Straßen Plakate an Lichtmasten, alte Beton-, Energie- und Holzmasten mit **nichtkorrodierendem Material (Schlauchband oder Plastbefestigungsmaterial)** in 2,20m Höhe (Unterkante Plakat) und in einem Mindestabstand von 0,30m (Außenkante Plakat) von der Fahrbahn befestigt werden:

Am Molkereiteich 7 Stck., Am Sportplatz 4 Stck., Angerstraße 3 Stck., August-Bebel-Straße 10 Stck., Bahnhofstraße 12 Stck., Bahnstraße 5 Stck., Chausseestraße 7 Stck., Feldstraße 6 Stck., Gartenstraße 7 Stck., Gretchenweg 4 Stck., H.-Schlittgen-Straße 9 Stck., Kirchstraße 14 Stck., Kurze Straße 3 Stck., Langestraße 1 Stck., Mühlweg 3 Stck., Paul-Schiebel-Straße 36 Stck., Petersrodaer Straße 15 Stck., Poststraße 7 Stck. Randsiedlung 2 Stck., Seitenstraße 4 Stck., Stöcklitzer Straße 15 Stck., Südstraße 4 Stck., Teichstraße 4 Stck., Theodorplatz 2 Stck., Theodorstraße 5 Stck., Triftweg 6 Stck., W.-Rathenau-Str. 3 Stck., Weststraße 3 Stck., Wendenplatz 3 Stck., Zaascher Straße 6 Stck. und Zscherndorfer Str. 6 Stck. Das Ankleben ist untersagt.

In Petersroda ist gesondert zu beachten:

Das Anbringen von Plakaten an gestrichenen Straßenlaternenmasten ist nicht gestattet.

In Gleitzsch ist gesondert zu beachten:

Das Anbringen von Plakaten an gestrichenen Straßenlaternenmasten ist nicht gestattet.

Gemäß § 18 StrG LSA bedarf die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden im Land Sachsen-Anhalt einer befristeten Sondernutzungserlaubnis. Die Erteilung liegt im Ermessen der Behörde und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs stehen innerhalb des Gebietes der jetzigen Stadt Sandersdorf-Brehna ca. 1.640 Leuchten für die Sondernutzung zu Werbezwecken zur Verfügung.

Allen, auch den kleinen Parteien, Wählergruppen, Gruppen von Antragstellenden und Einzelbewerberinnen und –bewerbern ist eine angemessene Selbstdarstellung zu ermöglichen. Weiterhin erfolgen seitens der Gewerbetreibenden ebenfalls Antragstellungen auf Plakatierungen.

Nach dem entwickelten Grundsatz des Bundesverwaltungsgerichtes muss grundsätzlich jeder Partei ein Sockel von fünf von Hundert der bereitstehenden Stellplätze zur Verfügung stehen, hier mindestens 82 Plakatflächen. Mit einer Begrenzung der Plakatierung von 84 Plakatflächen ist dieser Grundsatz erfüllt.

Die Bundestagswahl findet am 22. September 2013 statt. Gemäß Gem. RdErl. des MI und MWV vom 10.02.1998-11.3-11411 darf Plakatwerbung abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO innerhalb einer Zeit von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag durchgeführt werden. Dem schließt sich diese Sondernutzungserlaubnis an.

Somit kann die von Ihnen angegebene Zeit der Plakatierung ab 12. August 2013 festgelegt werden.

Als Zeitraum für die Beseitigung der Plakate nach der Bundestagswahl werden 10 Tage für angemessen gehalten. Somit wird das Ende der Plakatierung auf den 30. September 2013 festgelegt.

Die Genehmigung der Plakatierung bezieht sich ausschließlich auf das Anbringen von Plakaten an Leuchten. Das Aufkleben von Wahlplakaten oder das Anbringen von Aufklebern an Bestandteilen des Straßenkörpers (z.B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern u.ä.) sowie an Bäumen im Straßenraum ist wegen des erheblichen Kostenaufwandes für die Beseitigung solcher Werbemittel sowie aus Gründen des Umweltschutzes untersagt.

Politische Werbeeinrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen (§§ 36 bis 43 der StVO vom 16.11.1970, BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38, zuletzt geändert durch Artikel 474 der VO v. 31.10.2006, BGBl. I S. 2407, 2467, in der jeweils geltenden Fassung) gleichen, mit ihnen verwechselt werden oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig (§ 33 Abs. 2 Satz 2 StVO).

Plakatständer usw. im Verkehrsraum können Verkehrshindernisse nach § 32 Abs. 1 Satz 1 StVO darstellen. Eine Behinderung des Fahrverkehrs ist in jedem Fall unzulässig. Fußgängerinnen und Fußgänger dürfen nicht übermäßig behindert werden.

Die Gemeinde Sandersdorf behält sich den Widerruf bzw. den Teilwiderruf der Sondernutzungserlaubnis entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 1 StrG LSA vor.

Hinweis:

Bei Verstößen gegen oben genannte Auflagen liegt gemäß § 48 StrG LSA der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit vor. Neben der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens wird auf Grundlage des § 13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in Verbindung mit § 20 des StrG LSA eine Verfügung erlassen. Im Bedarfsfall wird die Ersatzvornahme durchgeführt. Die Ersatzvornahme und deren Folgeverfahren sind kostenpflichtig.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass diese Sondernutzungserlaubnis ordnungsbehördliche Untersagungsverfügungen im Einzelfall nicht berührt, die auf Verstößen gegen Normen außerhalb des Straßenrechts beruhen, insbesondere dann, wenn Straftatbestände erfüllt werden, wie zum Beispiel das Verbreiten von Propagandamitteln oder das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen oder wenn in sonstiger Weise Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung vorliegen.

Die Sondernutzungserlaubnis wird gebührenfrei erteilt, es werden lediglich die Kosten für die mitgelieferten Plakataufkleber erhoben:

**84 Plakataufkleber x 0,15 € = 12,60 €**

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides unter Angabe des Aktenzeichens und der Haushaltsstelle 12210.001.431100 auf das Konto der Stadt Sandersdorf-Brehna oder zahlen Sie ihn zu den Sprechzeiten in der Kasse ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Sandersdorf-Brehna, Ordnungsverwaltung, Bahnhofstraße 2 in 06792 Sandersdorf-Brehna einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Beauftragten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Nicole Heilemann  
Sachbearbeiterin Gewerbe und Ordnung  
Bau- und Ordnungsverwaltung